

Rechtsverordnung
Stausee Aichstrut

Rechtsverordnung der Stadt Welzheim über die Benutzung
des Stausee Aichstrut vom 10. November 2015

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), geändert durch Gesetze vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg, wird durch Beschluss des Gemeinderats vom 10. November 2015 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Stausee Aichstrut auf der Gemarkung Welzheim sowie für den See selbst.
- (2) Der Seeuferbereich umfasst das Grundstück Flurstück Nr. 5090/0 auf Gemarkung Welzheim.
- (3) Die Seefläche des Stausee Aichstrut umfasst das Grundstück Flurstück Nr. 5098/0 auf Gemarkung Welzheim
- (4) Der Seeuferbereich sowie die Seefläche sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 blau eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Sie ist bei der Stadtverwaltung Welzheim, Ordnungsamt, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. Das Betreiben von offenem Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstellen;

4. Das Grillen außerhalb der eingerichteten Feuerstellen oder anders als auf mitgebrachten Gartengrills;
5. Das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
6. Der Aufenthalt von Pferden außerhalb asphaltierter Flächen;
7. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
8. Das Zelten, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen;
9. Das Aufstellen von Wohnwagen;
10. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 3

Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Stausee Aichstrut ist nur mit aufblasbaren Fahrzeugen und Schwimmkörpern ohne eigene Triebkraft bis zu 2 m Länge (Luftmatratzen o.ä.) zulässig.
- (2) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Stausee Aichstrut alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

1. Die Gefährdung oder Belästigung von Menschen;
2. Beschädigungen von Sachen in dem Gewässer und an dessen Uferbereich;
3. Eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

§ 5

Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, wenn im Einzelfall keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
 2. entgegen § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 3. entgegen § 2 Nr. 3 offenes Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstellen betreibt;
 4. entgegen § 2 Nr. 4 außerhalb der eingerichteten Feuerstellen oder anders als auf mitgebrachten Gartengrills grillt;
 5. entgegen § 2 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;
 6. entgegen § 2 Nr. 6 den Aufenthalt von Pferden außerhalb asphaltierter Flächen zulässt;
 7. entgegen § 2 Nr. 7 den Seeuferbereich mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen befährt;
 8. entgegen § 2 Nr. 8 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zeltet;
 9. entgegen § 2 Nr. 9 Wohnwagen aufstellt;
 10. entgegen § 2 Nr. 10 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 den See befährt;
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere im See baden lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Welzheim, 10. November 2015

Bernlöhr

Bürgermeister